

26.02.2013 | Von: Anette Schröder

Arbeitsunfall

Nur nicht auf dem Klo

Arbeitsschutz hat oberste Priorität in den meisten Betrieben. Trotzdem verletzen sich Menschen immer wieder bei der Arbeit. Wann gilt ein Unfall tatsächlich als Arbeitsunfall? Und was ist zu tun? Wir geben Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Glaser - Fotolia.com



An den Unfall kann sich Klaus B. nicht mehr erinnern. Auf dem Weg zur Arbeit ist der 45 Jährige auf seinem Fahrrad in einer schlecht einsehbaren Kurve frontal mit einem anderen Radfahrer zusammengestoßen. Mehr als zwei Wochen lag der Ingenieur im Krankenhaus, behandelt wurden eine schwere Gehirnerschütterung sowie Wunden und Prellungen im Gesicht. Ein klassischer Arbeitsunfall?

"Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn ein Unfall in ursächlichem Zusammenhang mit der Arbeit passiert, also auf dem Weg zur Arbeit oder während der Arbeitszeit", sagt Stefan Weis, Arbeitsschutzexperte der IG BCE. Dabei ist unwichtig, ob man selbst oder andere den Unfall verschuldet haben. "Versichert sind die Beschäftigten dann über die Berufsgenossenschaften, die die Kosten für den Unfall und die medizinische Versorgung übernehmen", sagt Weis.

Am besten zum Durchgangsarzt

Wer einen Unfall hatte, sollte am besten einen sogenannten Durchgangsarzt aufsuchen. Das sind Ärzte, die eine spezielle Zulassung von der Berufsgenossenschaft haben. Passiert der Unfall im Betrieb, weiß der Arbeitgeber in der Regel, wo ein Durchgangsarzt in der Nähe seine Praxis hat. Verletzt sich ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit und weiß nicht, wo ein Durchgangsarzt zu finden ist, kann er auch jeden anderen Mediziner aufsuchen.

Der behandelnde Arzt schickt seine Rechnung direkt an die zuständige Berufsgenossenschaft. Darüber hinaus ist der Vorfall somit registriert, was besonders im Hinblick auf mögliche Spätfolgen wichtig ist. Auch der Betrieb muss eine Aktennotiz anlegen und den Unfall innerhalb von drei Tagen der Berufsgenossenschaft mitteilen. "Das gilt aber nur, wenn der Verletzte mehr als drei Tage ausfällt", erklärt Weis. Ob es sich bei dem einzelnen Unfall tatsächlich um einen Arbeitsunfall handelt, entscheidet die Berufsgenossenschaft. "Und das kann beliebig kompliziert werden", sagt Weis.

Wenn zum Beispiel ein Angestellter im Büro über ein Kabel fällt und sich einen Bänderriss zuzieht, erscheint die Sachlage eindeutig. Stellt der Arzt bei der Untersuchung jedoch fest, dass das Band bereits im Vorfeld geschädigt war, liegt kein Arbeitsunfall vor. "Der Bänderriss hat sich sozusagen zufällig am Arbeitsplatz ereignet", erläutert Weis. Die Kosten muss dann die Krankenkasse übernehmen.

Es gibt auch Ausnahmen

Ein Sonderfall ist der Aufenthalt in der Kantine: Verletzt sich ein Arbeiter beim Essen mit dem Messer, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall. "Essen und Trinken muss jeder Mensch, daher gelten sie als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und sind nicht über die Berufsgenossenschaften versichert", sagt Weis. Der Weg vom Arbeitsplatz zur Kantine ist dagegen versichert, ebenso der Gang zum Supermarkt in der Mittagspause – wenn er dazu dient, etwas für den unmittelbaren Verzehr zu kaufen. Auch der Besuch einer Toilette ist eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, wobei auch hier der Gang zum WC versichert ist, der Aufenthalt in der Toilettenkabine jedoch nicht.

Der Unfall von Klaus B. war ein Wegeunfall, weil er auf dem direkten Weg zur Arbeit passiert ist. Wäre der Ingenieur jedoch von seiner Route abgewichen, um etwas einzukaufen, und wäre der Zusammenstoß genau dann passiert, hätte die Berufsgenossenschaft den Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt. So bekam der 45-Jährige aber die bestmögliche medizinische Versorgung und wurde während seiner Heilung von Reha-Managern der Berufsgenossenschaft begleitet. Mit ihnen sprach er auch darüber, wie er sich auf seinem Arbeitsweg besser schützen könnte. Klaus B. ist wieder vollständig gesund geworden. Und er hat sich die Vorschläge der zu Herzen genommen: Fahrrad fährt der 45-Jährige nur noch mit Helm.

Wann ist ein Unfall ein Arbeitsunfall?

- Er passiert während der Arbeitszeit oder auf dem direkten Weg zur Arbeit
- Es ist unwichtig, ob Sie selbst oder andere den Unfall verschuldet haben
- Unfälle in Kantine und Toilette zählen nicht dazu – nur solche auf dem Weg dorthin

Was ist nach einem Unfall zu tun?

- So schnell wie möglich einen Arzt aufsuchen (am besten einen sogenannten Durchgangsarzt)
- Den Arbeitgeber informieren
- Datum, Zeit und Zeugen für mögliche Rückfragen notieren

